

Geschäftsordnung des Vorstandes im Bundesverband Veranstaltungssicherheit (bvvs)

1. Allgemeines

- a. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnungen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsordnungen und die Satzung einzuhalten.
- b. Der Vorstand hat den Mitgliedern regelmäßig – in der Regel bei den Mitgliederversammlungen – über seine Tätigkeit Rechenschaft zu geben, wobei jedes Vorstandsmitglied sein Ressort vertritt.
- c. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Leitung eines Ressorts, Ausschusses oder eines Arbeitsbereiches zu übernehmen. Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen ist nicht beschränkt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- d. Der Vorstand ist verpflichtet, umgehend nach der Gründungsversammlung und nach jeder Neuwahl oder sonstiger Neubesetzung eine Aufteilung der Aufgaben in Ressorts vorzunehmen und diese namentlich zu besetzen. Die Ressortaufteilung ist zu veröffentlichen (z.B. auf der Webseite des Vereins).
- e. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, ausführliche und nachvollziehbare schriftliche Darstellungen der Abläufe der eigenen Aufgaben zu erstellen und der Vereinsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Darstellungen sind jeweils eigenständig zu aktualisieren. Hierdurch soll eine kurzfristige Übernahme der Amtsgeschäfte im Falle eines Ausfalles des Vorstandsmitglieds gewährleistet werden.

2. Einberufung einer Vorstandssitzung

- a. Die Vorstandssitzung kann von jedem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied alleine, oder von mindestens zwei Beiräten des erweiterten Vorstandes gemeinsam einberufen werden.
- b. Die Einladung muss grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen, es sei denn, der Termin ist bereits im Voraus vereinbart oder 3/4 der Vorstandsmitglieder stimmen einem kurzfristigen Termin zu.
- c. Eine Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden.
- d. Dringlichkeitssitzungen können kurzfristig einberufen werden; die Sitzung ist in der Einberufung als Dringlichkeitssitzung anzukündigen. Soweit möglich, sind die Vorstandsmitglieder auf den üblichen Kommunikationswegen ggf. separat zu informieren und einzuladen.

3. Vorstandssitzungen

- a. Sitzungen können auch virtuell (z.B. Chat, Telefon- oder Webkonferenz) oder schriftlich oder fernmündlich abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Lehnt ein Vorstandsmitglied eine virtuelle oder schriftliche oder fernmündliche Sitzung ab, so ist diese körperlich durchzuführen, im Zweifel am Sitz des Vereins. Anderen Vorstandsmitgliedern, denen aus Zeit- oder Kostengründen eine Anreise nicht zumutbar ist, ist aber die Gelegenheit zu geben, an der Sitzung virtuell (z.B. Chat) oder schriftlich oder fernmündlich teilzunehmen.
- b. Einladungen können auch nur ausschließlich per E-Mail oder auf anderen elektronischen oder (fern-)mündlichen Wegen versendet werden. Ebenso kann eine Abstimmung auf diesem Weg erfolgen. Dies ist im Protokoll der Sitzung festzuhalten.
- c. Bei Dringlichkeitssitzungen, die aufgrund eines wichtigen Grundes kurzfristig einberufen werden, sind soweit möglich die Stimmen der Vorstandsmitglieder auf den üblichen Kommunikationswegen (z.B. Telefon) einzuholen, soweit sie nicht an der Sitzung teilnehmen können. Dies ist im Protokoll der Sitzung festzuhalten.
- d. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste laden, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied dies befürwortet. Der Gast hat kein Rede- und Stimmrecht. Der Gast hat aber ein Rederecht, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies befürworten.

- e. Jedes Mitglied kann bei einer Vorstandssitzung anwesend sein, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied die Anwesenheit befürwortet. Das Mitglied hat kein Rede- und Stimmrecht. Das Mitglied hat aber ein Rederecht, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies befürworten.
- f. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich bis zweimonatlich zu Sitzungen zusammen. Eine Sitzung muss aber mindestens einmal pro Quartal stattfinden.
- g. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift von einem Vorstandsmitglied oder einer anderen beauftragten Person anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Art der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstandes ergeben. Die Sitzungsniederschrift ist durch einen vertretungsberechtigten Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Geschäftsführungsmaßnahmen und Suspendierung

- a. Vertretungsberechtigte Vorsitzende können gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern Widerspruch einlegen. Erfolgt der Widerspruch durch zwei vertretungsberechtigte Vorsitzende gemeinsam, muss die Maßnahme unterbleiben, ansonsten entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
- b. Vorstandsmitglieder können gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von anderen Vorstandsmitgliedern Widerspruch einlegen. Erfolgt der Widerspruch durch mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam, muss die Maßnahme unterbleiben, ansonsten entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
- c. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten verletzt und/oder dem Verein im öffentlichen Ansehen schadet, kann durch einen Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder mit jeweils einer 2/3-Mehrheit von der Ausübung seines Stimmrechts in den Vorstandssitzungen vorläufig suspendiert werden. Ihm ist das Recht auf Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem zu suspendierenden Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung und unter Angabe des namentlichen Abstimmungsergebnisses bekanntzugeben. Erhebt das betreffende Mitglied binnen 14 Tagen Einspruch gegen seine Suspendierung, ist der Vorstand in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die beantragte Abberufung oder den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds zu entscheiden hat. Wird der Einspruch nicht oder nicht fristgerecht erhoben, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Abberufung folgt denselben Regeln in der Mitgliederversammlung wie die Wahl. Das abzubrufende Vorstandsmitglied hat auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht, aber bei der Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht.

5. Inkrafttreten und Änderung

- a. Diese Geschäftsordnung tritt nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.
- b. Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Für diesen Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.